

Abfallgebührenverordnung der Stadtgemeinde Vils

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Vils hat mit Beschluss vom 13. Mai 2015 auf Grund des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, folgende Abfallgebührenverordnung erlassen:

§ 1 Arten der Gebühren

Die Stadtgemeinde Vils hebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr ein.

§ 2 Entstehen der Gebührenpflicht

1. Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
2. Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

§ 3 Grundgebühr

1. Der Gebührensatz für die kostendeckende Bemessung der jährlichen Grundgebühr beträgt für:
 - a) Haushalte pro Person € 40,00 = 100 %
 - b) sonstige Gebührenpflichtige € 40,00 = 100 %
2. a) Die Grundgebühr für Haushalte wird nach Anzahl der im Haushalt mit Hauptwohnsitz oder weiteren Wohnsitz gemeldeten Personen bemessen.

Sie beträgt jährlich:

| | |
|--|------------------|
| für einen Haushalt mit einer Person | 100 % (€ 40,00) |
| für einen Haushalt mit zwei Personen | 180 % (€ 72,00) |
| für einen Haushalt mit drei Personen | 240 % (€ 96,00) |
| für einen Haushalt mit vier Personen | 280 % (€ 112,00) |
| für einen Haushalt mit fünf oder mehr Personen | 300 % (€ 120,00) |

des Gebührensatzes nach Abs. 1. lit a.

- b) Die Grundgebühr für Betriebsstätten wird nach Anzahl der Dienstnehmer bemessen
 - c) Die Grundgebühr für Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe sowie Imbissstuben wird nach Anzahl der Steh- oder Sitzplätze und/oder Anzahl der Betten bemessen.
3. Definition Betriebsstätte / Beschäftigte:
 - c) Betriebsstätte
Als Betriebsstätte gelten Anlagen im Sinne der BAO mit der Einschränkung, dass sie nicht auf die Ausübung eines Gewerbebetriebes beschränkt sind. Nicht als Betriebsstätte gelten Wohnungen zu eigenen Wohnzwecken, die nach den Wohnbauförderungsrichtlinien förderungswürdig wären.
 - d) Beschäftigte
sind Dienstnehmer im Sinne des ASVG zuzüglich der/des Betriebsinhaber/s. Bei Betrieben nach Abs. 4 lit a mit einer im Jahresablauf stark schwankenden Zahl der Beschäftigten ist nicht die zum genannten Stichtag gemeldete, sondern die sich im Jahresdurchschnitt ergebende Beschäftigtenzahl heranzuziehen.

4. Die Grundgebühr für sonstige Gebührenpflichtige wird in Hundertsätzen des Gebührensatzes nach Abs. 1 lit b. wie folgt bemessen:
- a) Handels-, Gewerbe- und Industriebetriebe, Agenturen, Speditionen, Reisebüros, Arbeitsstätten von Ärzten, Wirtschaftstreuhändern, Rechtsanwälten, Notaren, Zivilingenieuren, Architekten, Dentisten, Planungsbüros sowie sonstigen Freiberuflern, öffentlichen Körperschaften, Behörden, Banken und Sparkassen
- | | |
|---------------------------|---------|
| 0 bis 5 Beschäftigte | 100 % |
| je weitere 5 Beschäftigte | 20 % |
| höchstens jedoch | 1.000 % |
- b) Gastronomiebetriebe und Imbissstuben
- | | |
|---|---------|
| bis 15 Sitz- oder Stehplätze | 100 % |
| je weitere angefangene 10 Sitz- oder Stehplätze | 20 % |
| höchstens jedoch | 1.000 % |
- c) Würstelstände
- | | |
|---|---------|
| bis 10 Sitz- oder Stehplätze | 200 % |
| je weitere angefangene 10 Sitz- oder Stehplätze | 100 % |
| höchstens jedoch | 1.000 % |
- Bei Umstellung auf Mehrwegsystem für Ausschank und Speisenausgaben erfolgt die Einstufung nach lit. b).
- d) Beherbergungsbetriebe, Pensionen, Internate, Studentenheime, Schülerheime, Erholungsheime, Arbeiterunterkünfte sofern nicht die Voraussetzungen von lit. b vorliegen
- | | |
|----------------------------------|---------|
| bis 15 Betten | 100 % |
| je weitere angefangene 10 Betten | 20 % |
| höchstens jedoch | 1.000 % |
- e) Schulen, Ausbildungsstätten, Kindergärten, Horte, Tagesheime, Altenheime
- | | |
|---------------------------------|---------|
| bis 20 betreute Personen | 100 % |
| je weitere 20 betreute Personen | 20 % |
| höchstens jedoch | 1.000 % |
- Ausgenommen sind Pflichtschulen und von der Stadtgemeinde Vils geführte Einrichtungen
- f) Ferienwohnungen und Wochenendhäuser
- | | |
|-------------------------|-------|
| bis 100 m ² | 100 % |
| über 100 m ² | 200 % |
- g) Campingplätze
- | | |
|---------------------------|-------|
| bis 10 Stellplätze | 200 % |
| je weitere 10 Stellplätze | 50 % |
- h) Für alle nicht unter lit. a – g umfassten Abfallproduzenten gilt bis zu einer allfälligen Neuregelung der Abs. 4 lit. a.
5. Bei Gastronomiebetrieben im Sinne des Abs. 4 lit. b, welche über durch die Betriebsanlagengenehmigung umfasste Versammlungsräume verfügen, die nicht dem laufenden Gastronomiebetrieb dienen, bleiben in diesen Räumen vorhandene Sitzplätze bei der Berechnung der Grundgebühr unberücksichtigt.

§ 4 Weitere Gebühr

1. Siedlungsabfälle (Restmüll)
- a) Die weitere Gebühr ermittelt sich aus den Kosten für die Sammlung, Behandlung, Entsorgung und dem Müllwiesesystem. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand, der vom hierzu beauftragten Abfuhrunternehmer verrechnet wird.

- b) Für die Verrechnung wird die Müllmenge bei jeder Entleerung elektronisch gewogen und pro Kilogramm tatsächlich anfallender Müllmenge entsprechend dem Aufwand festgesetzt.
- c) Die weitere Gebühr beträgt je Kilogramm Restmüll 0,25 Euro.
- d) Die jährliche Mindestmenge beträgt für Haushalte pro Person 32 kg = 100 %
- e) Die Mindestmenge für Haushalte wird nach Anzahl der im Haushalt mit Hauptwohnsitz oder weiteren Wohnsitz gemeldeten Personen bemessen.

Sie beträgt jährlich:

| | |
|--|-----------------|
| für einen Haushalt mit einer Person | 100 % (32,0 kg) |
| für einen Haushalt mit zwei Personen | 180 % (57,6 kg) |
| für einen Haushalt mit drei Personen | 240 % (76,8 kg) |
| für einen Haushalt mit vier Personen | 280 % (89,6 kg) |
| für einen Haushalt mit fünf oder mehr Personen | 300 % (96,0 kg) |

der Mindestmenge nach Abs. 1. lit d.

2. Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle (Biomüll)

Die weitere Gebühr für den Biomüll beträgt:

| | |
|------------------------|--------|
| Bioabfallsack 8 Liter | € 0,75 |
| Bioabfallsack 15 Liter | € 1,40 |

3. Sonstige Gebühren

Die Kosten für den Erkennungschip werden zum jeweiligen Einkaufspreis an den Gebührenschuldner verrechnet.

§ 5

Vorschreibung, Änderungsstichtag

1. Stichtag für die Errechnung der Grundgebühr gem. § 3 Abs. 2 lit. a ist jeweils der 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10.
2. Stichtag für die Errechnung der Grundgebühr gem § 3 Abs. 2 lit. b und lit. c ist der 01. 05 und 01.11.
3. Die Gebührevorschreibung für die Grundgebühr erfolgt jeweils zum 10.01., 10.04., 10.07 und 10.10. im Voraus.
4. Die weitere Gebühr für Siedlungsabfälle wird auf Grund der erfolgten Entleerungen und des festgestellten Gewichtes jeweils zum 10.01., 10.04., 10.07 und 10.10. vorgeschrieben. Die endgültige Festsetzung erfolgt zum 31.12. eines jeden Jahres.
5. Die weitere Gebühr für Biomüll ist bei deren Ausföhlung zu entrichten.
6. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Tatsachen, die für das Entstehen, die Änderung oder die Einstellung der Grundgebühr von Bedeutung sind, binnen einer Woche nach Eintritt der maßgeblichen Tatsache der Gemeinde zu melden. Änderungen in der Bemessung der Grundgebühr werden jeweils zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. wirksam.

§ 6

Gebührensuldner, Gesetzliches Pfandrecht

1. Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
2. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
3. Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 7
Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.

§ 8
Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Abfallgebührenverordnung außer Kraft.

Stadtgemeinde Vils, am 14. Mai 2015

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

Angeschlagen am:

Abzunehmen am:

Abgenommen am: